

Telefon: 233 - 24058  
Telefax: 233 - 24219

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Stadtplanung  
PLAN-HAII-57

**Ein Bodenschutzkonzept für München zur  
Sicherung dieser wertvollen Ressource  
Antrag Nr. 14-20 / A 03703 der Stadtratsfraktion  
DIE GRÜNEN/RL vom 15.12.2017**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14082**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 03703 „Ein Bodenschutzkonzept für München zur Sicherung dieser wertvollen Ressource“ der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 15.12.2017
2. „Das Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS) – Kurzfassung“; LH Stuttgart, 2007

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.03.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin.....</b>	<b>2</b>
<b>1. Rahmenbedingungen für den Bodenschutz in der Stadtplanung.....</b>	<b>2</b>
<b>1.1. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>1.2. Vorsorgender Bodenschutz im engeren Sinne des Antrags.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Das Stuttgarter Bodenschutzkonzept (BOKS).....</b>	<b>4</b>
<b>3. Bisherige Ansätze zum Bodenschutz in München.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Fazit zur Übernahme der Methodik des Stuttgarter Bodenschutzkonzepts.....</b>	<b>8</b>
<b>II. Antrag der Referentin.....</b>	<b>10</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>11</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

Die Stadtratsfraktion der GRÜNEN/RL hat am 15.12.2017 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03703 (Anlage 1) gestellt.

Einer mit Schreiben vom 07.05.2018 beantragten Fristverlängerung zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 03703 wurde zugestimmt.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die Angelegenheit auf spezifischere Regelungen zum Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung abzielt.

Im Antrag Nr. 14-20 / A 03703 (siehe Anlage 1) wird gefordert, dass die Landeshauptstadt München ein Bodenschutzkonzept für das gesamte Münchner Stadtgebiet erstellt. Dieses solle sich an einem entsprechenden Instrumentarium der Landeshauptstadt Stuttgart orientieren und in der Bauleitplanung verbindlich angewandt werden. Dem Stadtrat sollten eine mögliche Vorgehensweise und ein Zeitplan zur Erarbeitung zeitnah vorgestellt werden.

Begründet wird der Antrag mit der Notwendigkeit zur Bewahrung der „wertvollen Ressource Boden“ infolge des städtebaulichen Drucks auf München. Das Bodenschutzkonzept solle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Planerinnen und Planern „geeignete Strategien und Zielsetzungen samt zugehörigen Wechselwirkungen“ für einen nachhaltigen Bodenschutz aufzeigen. Das Stuttgarter Instrumentarium zum Bodenschutz wird als praktisch und einfach eingeschätzt. Schließlich würde die Landeshauptstadt München über das Bodenschutzkonzept auch den Zielen nachkommen, zu denen man sich mit Mitgliedschaft im Europäischen Bodenbündnis (ELSA) verpflichtete.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 03703 wie folgt Stellung:

### **1. Rahmenbedingungen für den Bodenschutz in der Stadtplanung**

Zur näheren Bestimmung der Anforderungen an das geforderte „Bodenschutzkonzept“ sollen nachfolgend kurz die rechtlichen und inhaltlichen Bezüge dargestellt werden.

#### **1.1. Rechtliche Grundlagen**

##### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Zweck des BBodSchG ist es gemäß § 1 eine nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen. Neben der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und der Sanierung von Böden und Altlasten zählt hierzu die Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Beeinträchtigungen natürlicher Bodenfunktionen sowie der natur- und kulturgeschichtlichen Archivfunktion sollen so weit wie möglich vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG werden die Bodenfunktionen in drei Kategorien eingeteilt. Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes (1.) natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser-

und Nährstoffkreisläufen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Grundwasserschutz, (2.) Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie (3.) Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Auch im BNatSchG ist der Bodenschutz in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter § 1 eingebettet. § 1 Abs. 1 Nr. 2 benennt die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 sind „Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen“. In § 1 Abs. 4 Nr. 1 wird auch der Schutz von Bodendenkmälern angesprochen und in § 1 Abs. 5 wird zudem der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ausgeführt.

### **Bodenschutz im Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam und schonend umgegangen werden; „dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“. Die Versiegelung von Böden ist zudem auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach dem BauGB sind die Auswirkungen von Vorhaben auf den Boden im Rahmen der Eingriffsregelung sowie der Umweltprüfung zu ermitteln und zu bewerten. Für diese Bewertung sind die im BBodSchG verankerten Bodenfunktionen heranzuziehen. Die Vermeidung und der Ausgleich entsprechender Beeinträchtigungen wird in der Abwägung zur Bebauungsplanung berücksichtigt.

Im Zuge der letzten BauGB-Novelle von 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in den Katalog der zu prüfenden Umweltschutzgüter aufgenommen. Im Detail bezieht sich dieses auf Aussagen zur Flächenneuanspruchnahme sowie zur Effizienz und zur Qualität der geplanten Flächennutzungen. In der Praxis sind die inhaltlichen Ausführungen dazu eng mit den anderen Schutzgütern, insbesondere „Boden“ verwoben und können in Verbindung hiermit dargelegt werden.

### **Bayerischer Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**

Gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. erweiterte Auflage aus dem Jahr 2003) werden Eingriffe in das Schutzgut Boden im Rahmen der Bauleitplanung nicht isoliert, sondern in Verbindung mit den Auswirkungen auf andere Schutzgüter des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zusammen beurteilt und auch kompensiert. Dabei spielt der Versiegelungs- und Nutzungsgrad eines geplanten Vorhabens eine besondere Rolle bei der Bemessung der Eingriffsschwere. Die Bodenqualitäten bzw. -funktionen werden zur Einstufung betroffener Flächen im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild herangezogen. Geeignete Ausgleichs-

maßnahmen sollen schließlich einen möglichst engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Werten und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Kontext des Eingriffs aufweisen.

## **1.2. Vorsorgender Bodenschutz im engeren Sinne des Antrags**

Vor dem Hintergrund der oben genannten Rechtsgrundlagen zeigt sich, dass Bodenschutz viele Facetten umfasst und mit unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten bzw. Akteurinnen und Akteuren in Verbindung steht. Der im zugrunde liegenden Antrag verwendeten Bezug zum Bodenschutz wird im Wesentlichen als Vermeidung oder Minimierung einer Inanspruchnahme von im Wesentlichen natürlichen Böden durch bauliche Maßnahmen im Zuge der Planung von Siedlungen und dazugehöriger Infrastruktur verstanden.

Wie zuvor geschildert, umfasst der Begriff Bodenschutz im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes darüber hinaus noch weitergehende Aspekte wie z. B. den Umgang mit Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen oder die schonende Bodenbewirtschaftung in der Landwirtschaft. Jene werden im Kontext der Antragstellung als eher nachrangig zu betrachten eingeschätzt.

## **2. Das Stuttgarter Bodenschutzkonzept (BOKS)**

Über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Stuttgart kann auf Informationen zum Stuttgarter Bodenschutzkonzept unter <https://www.stuttgart.de/bodenschutzkonzept> (letzter Zugriff am 12.02.2019) öffentlich zugegriffen werden. Dort findet sich auch die Kurzfassung eines umfassenden Berichts zum „Bodenschutzkonzept Stuttgart (BOKS)“, die die Landeshauptstadt Stuttgart als Heft 4/2006 in der Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz herausgab. Diese Kurzfassung ist als Abdruck in Anlage 2 beigefügt.

Ziel dieses Konzepts ist es, den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern geeignete Grundlagen und Methoden zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Inanspruchnahme von Böden gut und einfach gemessen, geplant und gesteuert werden kann. Es zielt insbesondere auf eine qualitative Stärkung des Belangs in den Abwägungsprozessen der Bebauungsplanung ab.

Das Stuttgarter Bodenschutzkonzept besteht im Wesentlichen aus drei Bausteinen mit Bezug zur kommunalen Bauleitplanung:

- einer fundierten Fachgrundlage in Form einer Bewertungskarte für die Bodenqualität,
- einem Bodenindex zur Bemessung der quantitativen und qualitativen Bodeninanspruchnahme sowie in einem weiteren Schritt
- einem Instrument zur Steuerung der Bodeninanspruchnahme durch die Setzung eines Bodenkontingents und Vorgaben zu dessen „Bewirtschaftung“.

Hierauf baut eine umfassendere Strategie zum Bodenschutz auf, die auch in andere Handlungsfelder hineinreicht.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Landeshauptstadt Stuttgart nahm am 10.05.2005 die neu entwickelte Planungskarte „Bodenqualität“ für das Stadtgebiet zur Kenntnis. In dieser wurde erstmals die tatsächlich wirksamen Bodenfunktionen im Stadt-

gebiet, einschließlich anthropogen veränderter Stadtböden, aggregiert und klassifiziert. Weiterhin wurde eine fortlaufende Dokumentation des Bodenverbrauchs über einen „Bodenindex“ beschlossen. Jener Index soll rechnerisch die Bodenqualitäten mit einer Flächendimension verknüpfen und so zu einer realistischen und vergleichbaren Bezugsgröße führen.

Die Verwaltung wurde damit beauftragt, in den Erläuterungen zur Bauleitplanung regelmäßig die betroffenen Flächenanteile mit Qualitätsstufen gemäß Planungskarte „Bodenqualität“ zu benennen sowie den erwartbaren Bodenverbrauch mit Hilfe des „Bodenindex“ darzustellen. Weiterhin sollte hierauf aufbauend ein Leitbild zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung entwickelt werden.

Mit Beschluss des Stuttgarter Gemeinderats vom 23.02.2006 wurden zudem Regelungen zu einem „haushälterischen Umgang mit Boden“ bzw. zur „Bewirtschaftung des Bodenkontingents“ in Verbindung mit der Bauleitplanung gefasst. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sollten das Funktionspotenzial der hoch- und sehr hochwertigen Böden dauerhaft gesichert sowie der Neuverbrauch von Böden durch Flächenkonversion im Innenbereich zurückgefahren und mittelfristig eingefroren werden, so dass spätestens ab 2060 kein Neuverbrauch mehr stattfindet.

Die Verwaltung wurde in Bezug damit beauftragt, das schrittweise Abschmelzen eines „Bodenkontingents“ von 1000 Bodenindex-Punkten durch geplante Vorhaben der Bebauungsplanung darzustellen, regelmäßig eine Gesamtbilanz zu erstellen und ggf. Vorschläge für Kurskorrekturen zu unterbreiten. Die gesetzten 1000 Bodenindex-Punkte wurden damals ausgehend von Bauflächenpotentialen im damals gültigen Flächennutzungsplan bemessen.

Die Belange des Bodenschutzes haben in der Landeshauptstadt Stuttgart insbesondere durch die oben genannten Beschlüsse eine hervorgehobene Bedeutung im Rahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung. Sie werden im Wesentlichen von einer gut etablierten Verwaltungseinheit im dortigen Amt für Umweltschutz mit vertreten.

### **3. Bisherige Ansätze zum Bodenschutz in München**

Zur Erläuterung der bisherigen Ansätze der Verwaltung zum Bodenschutz wird unter anderem auch auf das Antwortschreiben zur schriftlichen Anfrage Nr. 14-20 / F 01293 „Bodenschutz – Was macht München?“ der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL durch das Referat für Gesundheit und Umwelt vom 05.02.2019 verwiesen. In diesem inhaltlich mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmten Antwortschreiben werden sehr ähnliche Themenstellungen ausführlich behandelt.

Auf einige Aspekte wird nun nachfolgend nochmals eingegangen.

#### **Forschungsprojekt TUSEC-IP**

Mit Beschluss Nr. 02-08 / V 01440 des Umweltausschusses vom 05.12.2002 wurde der Grundstein für das EU-geförderte Interreg-Projekt TUSEC-IP (Technique of Urban Soil Evaluation in City-Regions – Implementation in Planning Procedures) gelegt, das seitens der Landeshauptstadt München federführend vom Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) bearbeitet wurde. Hierdurch sollten der Kenntnisstand über die Münchner Böden verbessert und neue Wege zu einer stärkeren Berücksichtigung des Bodenschutzes in der

räumlichen Planung aufgezeigt werden. Mit TUSEC-IP konnten für den vorsorgenden Bodenschutz in München wichtige grundlegende Ergebnisse geschaffen werden, mit denen eine bis dahin bestehende – insbesondere methodische – Lücke zur Bewertung von Böden geschlossen werden soll. Nach dem Abschluss des Projekts wurden, aufbauend auf dessen Ergebnissen, zunächst verschiedene Konzepte und Instrumente für den vorsorgenden Bodenschutz in München weiter entwickelt, bevor im Jahr 2011 in Folge notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen das Arbeitsfeld vorsorgender Bodenschutz im Referat für Gesundheit und Umwelt stark eingegrenzt werden musste (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 06954).

Zur Berücksichtigung bodenbezogener Aspekte in der räumlichen Planung liegt nun zwar ein Katalog unterschiedlicher Gutachten und Themenkarten (z.B. Bodenformen im Stadtgebiet München) vor, es fehlt aber nach wie vor der entscheidende Schritt der Übertragung in die Planungspraxis. Auch ist eine Aggregation und ggf. Ergänzung dieser Grundlageninformationen hin zu einer integrierten Bodenbewertungskarte erforderlich.

### **Versiegelungskarte und Nachhaltigkeitsindikator „Flächeninanspruchnahme“**

Im Referat für Gesundheit und Umwelt erfolgt alle vier Jahre die Fortschreibung der Versiegelungskarte für München. Methodisch wird hierdurch der Versiegelungsgrad im Stadtgebiet auf Basis von Luftbildern in 10-Prozent-Stufen ermittelt. Bezugsgröße sind dabei die Baublocks der vorliegenden Strukturtypenkartierung. In Gebieten mit besonderer Entwicklungsdynamik wird die Versiegelungsentwicklung bedarfsweise genauer betrachtet.

Im Jahr 2011 waren 46 Prozent des Münchner Stadtgebietes versiegelt. Die Versiegelungsbilanz weist somit für das Stadtgebiet insgesamt eine stetige Zunahme versiegelter Freiflächen bzw. überbauter Bodenflächen nach. Trotz erfolgreicher Ansätze zur Konversion und Nachverdichtung wird das weitere Stadtwachstum perspektivisch anhalten und in Verbindung mit der einhergehenden Bautätigkeit eine weitergehende Inanspruchnahme von derzeit unbebauten Flächen bzw. Böden nach sich ziehen.

Über die nächste Fortschreibung dieser Untersuchung wird der Stadtrat in 2019 informiert. Im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht München ist die „Flächeninanspruchnahme“ als einer von 25 ausgewählten Zustandsindikatoren für ein Nachhaltigkeitsmonitoring enthalten. Indirekt ist dieser Parameter auch ein Ausdruck für die Inanspruchnahme von „Boden“ im Sinne von „Fläche“. Bilanziert wird hierbei der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der städtischen Gesamtfläche unter Bezug auf die Einwohnerzahl. Im Bericht von 2014 wurde der Zustand bezogen auf diesen Indikator als „kritisch“ betrachtet. Als Ziele werden formuliert, dass das gegenwärtige Gesamtverhältnis von Siedlungsfläche zu Freifläche im Flächennutzungsplan beibehalten bleiben und der Anteil der Innenentwicklung an der Siedlungsentwicklung auf 50% angehoben werden soll.

### **Bodenschutz im Rahmen der Klimaanpassungskonzeption**

Das Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Landeshauptstadt München von 2016 bündelt verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Anpassung an den Klimawandel. Hier gibt es Synergien mit dem Bodenschutz. Maßnahme 2 im Handlungsfeld „Landnutzung und Naturhaushalt“ dient dem Bodenschutz. Diese hat die Erstellung einer speziellen Bewertungskarte für klimawirksame Bodenfunktionen und klimasensitive Bodeneigenschaften als Grundlage für die räumliche Planung und die Landnutzung zum Ziel. Der Bearbeitungsschwerpunkt liegt hierbei räumlich außerhalb der größeren geschlossenen bebauten Siedlungsteile und inhaltlich bei einer Schwerpunktsetzung im

Bereich klimatischer Funktionen.

Die Vollversammlung des Stadtrats vom 15.11.2016 hat dieser Maßnahme mit Beschluss Nr. 14-20 / V 06819 über das Maßnahmenkonzept zur Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München zugestimmt und dem Referat für Gesundheit und Umwelt hierzu Sachkostenmittel in Höhe von 25.000 € zur Verfügung gestellt.

### **Strategien im Rahmen der Stadtentwicklung**

Die LH München verfolgt bisher in ihrer Strategie zur Langfristigen Siedlungsentwicklung grundsätzlich das im Baugesetzbuch festgelegte Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, um insbesondere eine Inanspruchnahme naturnaher Böden zu minimieren. In Folge des nun bereits seit längerem anhaltenden Wachstums sind zwischenzeitlich jedoch die Innenentwicklungspotenziale in München (z.B. auf aufgegebenen Industrie-, Militär- und Verkehrsflächen) weitgehend ausgeschöpft. Der zuvor genannte Leitsatz wird daher perspektivisch in „Innenentwicklung und Außenentwicklung“ erweitert (siehe „PERSPEKTIVE MÜNCHEN - Langfristige Siedlungsentwicklung – Zweiter Statusbericht“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12595, S. 18).

Auf regionaler Ebene gibt es derzeit interkommunale Vereine, die sich der Sicherung von Freiräumen widmen sowie verschiedene Initiativen und Kooperationen zur gemeinsamen Steuerung der baulichen Entwicklung in der Region. Diese haben durchaus auch die Schaffung dichter Baustrukturen, bessere Ausnutzung bereits versiegelter und erschlossener Gebiete und die interkommunale Aufgabenteilung zur Schonung der Flächenressourcen zum Ziel.

### **Berücksichtigung des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung**

Wie schon in Kapitel 1 erläutert, muss das Schutzgut Boden als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Bauleitplanverfahren umfassend behandelt werden, einmal bei der Anwendung der Eingriffsregelung und weiterhin bei der Umweltprüfung. Die inhaltliche Untersuchungstiefe unterscheidet sich dabei grundsätzlich zwischen Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanebene, allerdings bestehen aufgrund der parallel laufenden Verfahren gutachterliche Querbezüge.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen wird, insbesondere vor dem Hintergrund der Umstrukturierung von bereits bebauten Flächen, regelmäßig eine Versiegelungsbilanz erstellt. Aus dieser gehen die im Zuge der Umsetzung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervor. Dem Vorsorgegedanken folgend wird hierbei angestrebt, die Neuversiegelung von Böden auf das notwendige Maß zu begrenzen bzw. ggf. sogar eine Verringerung eines im Ausgangszustand bereits sehr hohen Versiegelungsgrades zu erreichen (z. B. bei der Umnutzung bisher gewerblich genutzter Flächen zu Wohnbauflächen). U. a. durch hohe bauliche Dichten und gemischte Nutzungen, die eine effiziente Ausnutzung von Infrastrukturen ermöglichen, wird eine möglichst hohe „Flächeneffizienz“ angestrebt. Die in der Baunutzungsverordnung neu eingeführte Bauflächenkategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ eröffnet hierfür neue Möglichkeiten. In München wird das MU beispielsweise in den Bebauungsplänen für die Bereiche der Bayernkaserne und des ehemaligen Paulaner-Areals umgesetzt. Konkurrierende Belange (z. B. wasserwirtschaftliche, klimatische, soziale sowie naturschutz- bzw. artenschutzfachliche sind im Rahmen der Bebauungsplanung grundsätzlich sachgerecht abzuwägen..

Durch insbesondere grünordnerische Festsetzungen z. B. zur Begrünung von Freiflächen und Dachflächen oder zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge können nachteilige

Auswirkungen auf den Boden zusätzlich vermieden bzw. vermindert werden. Bei der Umweltprüfung sowie bei der Umsetzung der Eingriffsregelung spielen besonders wertvolle, weil naturnahe, seltene oder klimatisch relevante, Böden eine besondere Rolle und werden in der Abwägung entsprechend gewürdigt.

#### **4. Fazit zur Übernahme der Methodik des Stuttgarter Bodenschutzkonzepts**

##### **Baustein Planungs-/Bewertungskarte „Bodenqualität“ als Planungsgrundlage**

Der Antrag sollte insofern aufgegriffen werden, dass eine Bewertungskarte zur Bodenqualität nach dem zitierten Stuttgarter Vorbild auch für München eine fachlich sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Planungsgrundlagen zur Bewertung des Schutzguts Boden in der Stadtplanung darstellen würde. Die Verfügbarkeit einer entsprechenden, standardisierten Karte würde die Bewertung und Behandlung des Schutzguts in der Bauleitplanung und die erforderliche Abwägung vereinfachen und transparenter machen. Sie würde somit zur Qualitätssicherung beitragen.

Für eine eigenständige Erarbeitung einer entsprechenden Bodenbewertungskarte durch die Stadtverwaltung stehen derzeit nicht genügend personelle und finanzielle Kapazitäten zur Verfügung. Zur Vergabe eines entsprechenden Fachgutachtens müssten zusätzliche Sachkostenmittel in Höhe von geschätzt 70.000 € bereitgestellt werden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird einen Vorschlag für zusätzlich erforderliche Sachkostenmittel im Rahmen der Kapazitätsplanung für 2019 aufnehmen und dem Stadtrat in der Eckdatenplanung zum Haushalt 2020 im Mai vorlegen. Sofern vom Stadtrat dann im Juli bewilligt, folgt der Finanzierungsbeschluss für diese Maßnahme in der zweiten Jahreshälfte.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird in diesem Zusammenhang gebeten, hierfür vorhandene Grundlageninformationen zur Verfügung zu stellen, beratend am Bearbeitungsprozess mitzuwirken und die inhaltlichen Bezüge zu anderen im Referat laufenden Aufträgen bzw. Projekten (siehe hierzu Kapitel 3) zu beachten.

Sofern die avisierten Sachkostenmittel für die Erstellung der Bodenbewertungskarte rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, kann hierzu voraussichtlich Anfang 2020 ein Auftrag vergeben werden. Es ist zu erwarten, dass die Erbringung dieser gutachterlichen Leistung dann innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

##### **Bausteine „Bodenindex“ zur Bemessung und „Bodenkontingent“ zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme**

Mit der avisierten „Bodenbewertungskarte“ würde die Berücksichtigung des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung bereits qualifiziert. Auf dieser Basis können die Veränderungen der Bodenqualitäten und -quantitäten in den entsprechenden Planungsverfahren mit dem bestehenden Instrumentarium (planungsbezogene Flächenstatistiken, Vollzug und Erläuterung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung) hinreichend bewertet und erläutert werden.

Für die Bezugsebene der Gesamtstadt gibt es weiterhin insbesondere beim Referat für Gesundheit und Umwelt geeignete Instrumente im Rahmen von Umweltberichterstattung



bzw. -monitoring (siehe hierzu Kapitel 3: u.a. Nachhaltigkeitsbericht und Versiegelungsbilanz). Es soll geprüft werden, ob jene zu diesem Zweck auch noch weiter ausdifferenziert bzw. erweitert werden könnten. So wäre zu prüfen, ob zusätzlich zur bisher praktizierten Versiegelungsbilanz zu jedem Bebauungsplan auch eine differenzierte Erfassung der Qualität der neu versiegelten Böden (z.B. der relativ naturnahen Böden) auf der Grundlage der zu erstellenden Bodenbewertungskarte möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund ist die Übernahme der Methodik für den „Bodenindex“ und dessen regelmäßige Erstellung ist aus Sicht des Referats für sich genommen nicht notwendig. Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollten vorrangig bestehende Instrumente angewandt werden.

Die Einführung eines „Bodenkontingents“ nach dem Stuttgarter Modell wird vor diesem Hintergrund aktuell nicht empfohlen:

Wie auch schon zuvor geschildert, liegen bereits ausreichende Abwägungs- und Entscheidungsgrundlagen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zum Schutzgut Boden vor. Es ist davon auszugehen, dass der damit verbundene, vergleichsweise hohe Aufwand zum Aufbau und zur dauerhaften Anwendung dieses Steuerungsinstrumentes in keinem Verhältnis zum erwartbaren Nutzen steht. Für die einzelnen Bebauungsplanverfahren kann für das Schutzgut Boden bereits jetzt eine ausreichende Quantifizierung vorgenommen werden, insbesondere auch im Rahmen der Eingriffsregelung. Die Grundlage einer noch zu erstellenden Bodenbewertungskarte würde allerdings diese Quantifizierung im Rahmen der Eingriffsregelung erheblich verbessern und zu differenzierteren Aussagen führen. Deshalb ist die Erstellung einer „Planungs- und Bewertungskarte zur Bodenqualität“ ein wichtiger Baustein.

Das bisher in der Landeshauptstadt Stuttgart mit der Einführung eines „Bodenkontingents“ verbundene Ziel zur Stärkung der Innenentwicklung und der Flächenkonversion wird in der Landeshauptstadt München bereits seit längerem konsequent angewandt.

Nichtsdestotrotz sollte der Erfahrungsaustausch, der auf Arbeitsebene in den letzten Jahren über das europäische Bodenschutz-Netzwerk ELSA oder das benannte Forschungsprojekt TUSEC-IP insbesondere mit anderen Kommunen geführt wurde, fortgesetzt und noch intensiviert werden. Neben dem Stuttgarter-Modell können auf diesem Weg noch andere Ansätze und Erfahrungen erfasst, bewertet und erörtert werden.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03703 der Stadtratsfraktion GRÜNE/RL vom 15.12.2017 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt abgestimmt.

**Die Stadtkämmerei hat Abdruck erhalten.**

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die betroffenen Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 - Altstadt-Lehel bis 25 - Laim wurden gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.1) Bezirksausschuss-Satzung durch Übermittlung von Abdrucken der Vorlage unterrichtet.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen im Vortrag der Referentin zur möglichen Übertragbarkeit des Stuttgarter Bodenschutzkonzepts zur Kenntnis.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Vergabe eines Gutachtens zur Erstellung einer flächendeckenden Bodenbewertungskarte für die Stadtplanung vorzubereiten und die hierfür erforderlichen Sachkostenmittel im Rahmen der Eckdatenplanung zum Haushalt 2020 anzumelden.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird gebeten, an der Erarbeitung dieser Planungsgrundlage mitzuwirken und insbesondere hierzu vorliegende Grundlageninformationen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03703 der Stadtratsfraktion der GRÜNEN/RL vom 15.12.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse Nrn. 1-25
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
9. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA-II/5  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3